

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan Nr. 161 „P&R Anlage“ [an der Lagerstraße]

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte im Rahmen der planerischen Abwägung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1. Umweltbelange

Im Zuge des Planverfahrens wurden mögliche nachteilige Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter untersucht.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte anhand der einzelnen für diesen Planungsfall relevanten Umweltmedien/ Schutzgüter. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen wurden diejenigen Schutzgüter in den Blick genommen, welche nach heutigem Kenntnisstand von der Planung betroffen sind.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Planungsraum handelt es sich um ein monostrukturiertes Gebiet mit vergleichsweise geringer ökologischer Ausstattungsintensität. Es wurde deshalb angenommen, dass weitaus weniger oder sogar gar keine planungsrelevanten Arten im Planungsraum vorgefunden werden können, als dies nach Ersteinschätzung der Messtischblätter des LANUV, der Fall ist. Insgesamt ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten, dass dem Bebauungsplan unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, die in einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG begründet wären.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II – Art für Art Prüfung) ist nach Erörterung der Sachlage mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises am 14.01.2016 nicht notwendig, da es sich vorliegend um einen Bagatellfall handelt. Materielle Anforderungen des Artenschutzes sind jedoch grundsätzlich zu beachten. Dies betrifft insbesondere auch die Störungs- und Zerstörungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG, welche bei der Rücknahme des Gehölzstreifens (Fällung) bezüglich der Brutperioden von Vögeln zu beachten sind.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen im Plangebiet geplant:

- Pflanzung von Straßenbäumen zur Anreicherung der stadtoökologischen Vielfalt und als potenzielle Ausgleichshabitate für Tiere.
- Berücksichtigung der Brutperioden bei notwendigen Fällarbeiten

Boden

Das Verzeichnis des Hochsauerlandkreises für Altablagerungen und Altstandorte enthält für das Plangebiet den Eintrag einer Altlastenverdachtsfläche (Nr. 194615-2694).

Die in Rede stehende Altlastenverdachtsfläche umfasst alle Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG bzw. der früheren Deutschen Bundesbahn im Bereich des Bahnhofs Meschede. Diese Branche ist der Erhebungsstufe 1 zuzuordnen. Die Erhebungsstufe 1 umfasst diejenigen Branchen, die aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe regelmäßig als Verursacher von Kontaminationen gelten (z.B. auch Tankstellen, Kokeereien, Chemische Reinigungen). So handelt es sich auch bei Bahnanlagen um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung in der Regel ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nahe liegt.

Eine behördliche Erstbewertung hat für die in Rede stehende Fläche der geplanten P&R Anlage noch nicht stattgefunden. Für Teilbereiche des Bahnhofsareals wurden in der Vergangenheit mehrfach Bodengutachten erstellt, im Zuge derer sich Bodenbelastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen und Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen ermittelt wurden, welche als überwachungsbedürftig einzustufen sind. Eine Überschreitung der Prüfwerte bzgl. des Wirkungspfad Boden – Mensch (bei einer gewerblichen Nutzung) lagen nach Aussage der Gutachten jedoch nicht vor. Die Entsorgung entsprechender Böden ist trotzdem im Vorfeld mit dem Hochsauerlandkreis abzustimmen.

Im Ergebnis werden durch den Bebauungsplan keine neuen sensiblen Nutzungen auf dem Gelände ermöglicht, wie z.B. Wohngebiete mit Gärten oder öffentliche Freianlagen. Der Wirkungspfad Boden-Mensch für schädliche im Boden befindliche Stoffe kann im Vergleich zum heutigen Zustand deutlich reduziert werden. Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass ein Großteil der Fläche künftig über eine Asphaltdeckschicht abgedeckt wird. Die Freisetzung von Bodenbelastungen z.B. über Stäube und abfließendes/versickerndes Regenwasser wird somit vermieden. Das Oberflächenwasser wird über Straßeneinläufe gesammelt und in die Gebke eingeleitet. Ein Kontakt von Niederschlagswasser mit möglicherweise kontaminierten Bodenhorizonten kann auf diese Weise deutlich vermindert werden.

Eine Gefährdung der Umwelt liegt, analog zu den Ergebnissen des Gutachtens aus dem Jahr 2005, auch durch die vorliegende Planung nicht vor. Vielmehr dürfte es sich zukünftig um eine Verbesserung des Status Quo handeln. Aus Sicht des Bodenschutzes ist die Fläche für die beabsichtigte Planung einer P&R Anlage geeignet. Die Belange des Bodenschutzes wurden ausreichend berücksichtigt.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen im Plangebiet geplant:

- Hinweis im Bebauungsplan, dass Baumaßnahmen, insbesondere der Umgang mit anfallendem Bodenaushub, stets in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durchzuführen ist.
- Befestigung der Fläche zur Vermeidung von Stäuben (Wirkungspfad Boden – Mensch) und dem Eintrag von Kontaminationen in das Grundwasser
- Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser in die Gebke. Der Kontakt von Niederschlagswasser mit verunreinigten Bodenhorizonten wird vermieden.
- Schaffung belebter Vegetationsflächen (Böschungen und Baumscheiben)

Wasser

Wie bereits erläutert, befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines gemäß Wassergebietsschutzverordnung ordnungsbehördlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Sensible Bereiche der Trinkwassergewinnung sind demnach nicht betroffen.

Besondere (bauliche) Vorkehrungen, welche die Fläche vor Überflutungen im Rahmen von Hochwasserereignissen schützen, sind auf Grundlage der Einstufungen des Hochwasserrisikomanagements nicht zu erwarten. Selbst extreme Hochwasserereignisse (HQ_{100} und $HQ_{ext-rem}$) erreichen den Planungsraum nicht. Kontaminationen der Umwelt durch abfließendes Hochwasser sind somit ausgeschlossen.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen im Plangebiet geplant:

- Niederschlagswasser, welches auf der Fläche selbst anfällt, wird in Straßeneinläufen gesammelt und in die Gebke eingeleitet ohne mit verunreinigten Bodenhorizonten in Kontakt zu kommen.
- Vor der Einleitung in die Gebke wird ein Lamellenabscheider mit der Funktion eines Absetzbeckens als Schachtbauwerk vorgeschaltet.
- Die Ausgestaltung der Einleitung inklusive der Reinigungsstufe wird im Zuge der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 ff. WHG beantragt.
- Freihalten der Gesamtfläche von Nutzungen mit Umweltgefährdungspotenzial z.B. durch abfließendes Niederschlagswasser nach Starkregenereignissen.

Mensch, Bevölkerung und Gesundheit (Immissionen)

Das Plangebiet befindet sich in einem innerstädtischen Bereich, auf den verschiedene Lärmquellen von außen einwirken. Für die Beurteilung der Planung wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die Auswirkungen des Verkehrslärms prognostiziert und bewertet. Zur Ermittlung der aktuellen Verkehrsmengen, welche im Bereich der Lagerstraße vorliegen, wurde durch das Büro Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft mbH eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die Untersuchung der zu erwartenden Lärmbelastung wurde durch das Büro Draeger Akustik vorgenommen. Das Verkehrslärmgutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV, bei deren Überschreitung im Falle eines Neubaus von öffentlichen Verkehrsflächen Lärmschutz nach den Regeln der Lärmvorsorge erforderlich würden, von den Prognose-Beurteilungspegeln für die Nutzung der P&R Anlage eingehalten und um mindestens 8 dB unterschritten werden. Die Voraussetzungen für Lärmschutz nach den Regeln der Lärmvorsorge werden damit weder vom geplanten Bau der öffentlichen P&R Anlage, noch von der Umgestaltung der Lagerstraße und der südlichen Weingasse ausgelöst.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen im Plangebiet geplant:

- Reduzierung der Fahrbahnbreite der Lagerstraße. Das Anhalten und Anfahren des fließenden Verkehrs aufgrund von parkenden Fahrzeugen, wie dies heute der Fall ist, entfällt.
- Verstetigung des Verkehrsflusses durch den Kreisverkehr auch bei Linksabbiegevorgängen in die Weingasse (Anfahrgeräusche werden verringert).

- Reduzierung der Geschwindigkeit im Streckenverlauf aufgrund von angepasstem Fahrverhalten durch verkehrstechnische Einbauten (Kreisverkehr, Verkehrsinsel).
- Reduzierung der Lautstärke von Fahrgeräuschen aufgrund der asphaltierten Fahrbahnoberfläche im Gegensatz zu der früheren Pflaster-/ Schotterfläche im Bereich der P&R Anlage.
- Einbau von Sinus-Bordsteinen am Kreisverkehr-Innenring. Das Profil des Bordsteines sorgt für ein geräuscharmes Abrollen der Fahrzeuge, wenn diese den Innenring überfahren sollten.

Klima und Luft

Messergebnisse vor der Umsetzung der Planung über die Existenz und das eventuelle Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung nicht vor. Zusätzliche Belastungen durch luftgetragene Partikel sind nicht zu erwarten, da keine neuen potenziell emittierenden Nutzungen begründet werden.

Auswirkungen auf das Stadtklima sind insofern nicht feststellbar, da keine grundlegende Änderung der Nutzung Parkplatz vorgesehen ist. Bauliche Anlagen, welche aufgrund ihrer Kubatur unter Umständen negative Auswirkungen auf stadtklimatische Bedingungen haben, sind nicht vorgesehen. Negative Effekte z.B. auf die Funktionsfähigkeit von Kaltluftschneisen werden somit nicht begründet.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen im Plangebiet geplant:

- Im Sinne des Immissionsschutzes der benachbarten Wohnbebauung sowie von Passanten wird die Entwicklung von Stäuben aufgrund der befestigten Oberfläche insbesondere an trockenen Tagen verringert.
- Die Rücknahme der begleitenden Verkehrs begrünung südlich der Lagerstraße wird durch das Anpflanzen von Straßenbäumen auf der Parkplatzfläche weitestgehend kompensiert. Durch die Verschattungswirkung der Bäume wird eine Überhitzung der Fläche vermieden.

Kultur- und Sachgüter

Da sich weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans noch im unmittelbaren Nahbereich Kultur- und Sachgüter befinden sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Siedlungsbereich nordwestlich der Mescheder Kernstadt. Der Bereich ist intensiv durch anthropogene Nutzungen geprägt, welche direkt an den Planungsraum angrenzen bzw. sich im Gebiet selbst befinden. Naturräumlich wertvolle oder zumindest erhaltenswerte Strukturen befinden sich insbesondere auf der als Parkplatz genutzten Fläche nicht. Nördlich der beabsichtigten P&R Anlage befindet sich im Bestand ein ca. 2-3 m tiefer Gehölzstreifen, welcher vor allem als begleitendes Verkehrsgrün zur Lagerstraße fungiert und Teil einer durchgehenden Begrünung des Straßenverlaufs zwischen Antoniusbrücke und Sophienweg darstellt. Aufgrund der erforderlichen Abmessungen der Park & Ride Anlage wird der Gehölzstreifen zurückgenommen werden müssen.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen im Plangebiet geplant:

- Der gesamte Parkplatzbereich wird mit geeigneten Laubgehölzen ergänzt, so dass der Bereich aus landschaftsräumlicher Sicht weiterhin Bestandteil des Gehölzstreifens entlang der Lagerstraße ist.
- Bei der Positionierung der Straßenbäume, welche im B-Plan als Pflanzbindung textlich festgesetzt wurden, soll im Zuge der Ausbauplanung auf Aspekte des Sichtschutzes für die Anwohner nördlich der Lagerstraße eingegangen werden.
- Der B-Plan setzt gegenüber dem Ausgangszustand keine grundsätzlich neue Nutzung fest, welche z.B. einen negativen Einfluss auf ökologische bzw. stadt- und landschaftsgestalterische Belange haben (Sichtachsen, Grünzüge etc.)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Neben den bereits betrachteten Auswirkungen auf die Umwelt z.B. durch die Rücknahme des Gehölzsaums an der Lagerstraße oder der generellen Erzeugung zusätzlicher Quell- und Zielverkehre durch die P&R Anlage, können keine schädlichen Wechselwirkungen festgestellt werden. So ist nicht erkennbar, dass die Belange des Umweltschutzes sich gegenseitig negativ beeinflussen oder ein Belang gegenüber dem anderen unverhältnismäßig benachteiligt wird. Da es sich um eine anthropogen überformte innerstädtische Brachfläche handelt, ist bereits im Bestand kein hohes ökologisches Potential vorhanden. Wechselwirkungen auch im Sinne kumulierender sich gegenseitig verstärkender Effekte sind nicht in dem Maß vorhanden, dass sie der Planung entgegenstehen.

Durch die komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern haben die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen neben positiven Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

1.2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise zu den Umweltbelangen wurden gesammelt und vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bewertet und der planerischen Abwägung zugeführt. Dabei wurden alle für die Beurteilung der Stellungnahmen relevanten Belange in den Blick genommen und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Hinweise zu den Umweltbelangen insbesondere zum Immissionsschutz wurden aufgenommen und im Zuge einer gutachterlichen Bewertung (Verkehrsuntersuchung mit aufbauendem Lärmgutachten) geprüft. Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung keinen wesentlichen Eingriff im Sinne der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung begründet und Lärmschutzmaßnahmen nach den Regeln der Lärmvorsorge nicht erforderlich sind.

Den befürchteten Lärmbelastungen aufgrund illegaler Autorennen, wird durch die Geometrie der Stellplatzanlage und bauliche Vorkehrungen vorgebeugt.

Die geforderte Nichtumsetzung des Kreisverkehrs und die Änderung der Lage der Zufahrten wurden nicht vorgenommen, da aufgrund enger räumlicher, technischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen keine tatsächlichen Alternativen bestehen. Die von den Einwendern vorgeschlagenen Lösungen wurden geprüft, stellten jedoch in der Endabwägung aller Aspekte keine geeigneten und durchführbaren Optionen dar.

Der Forderung nach einer plangleichen Querungsanlage der Gleisanlagen für Fußgänger kann aufgrund eisenbahnrechtlicher Vorgaben sowie der Zuständigkeit der DB Netz AG nicht gefolgt werden.

Technische und verfahrensrechtliche Anforderungen beteiligter Behörden zum Umgang mit verunreinigtem Aushub, der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gebke sowie Sondierungsmaßnahmen für Kampfmittel wurden berücksichtigt.

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer P&R Anlage sowie deren Größe wurde zum Teil als Konkurrenz zu bestehenden ÖPNV Angeboten (Bussen) angesehen. In dem Bestreben ein möglichst breites und attraktives Angebot für den gesamten ÖPNV anbieten zu können, stellt eine P&R Anlage jedoch einen wichtigen Baustein dar. Dies ist im Sinne der allgemeinen Daseinsvorsorge zu sehen, so dass das öffentliche Interesse gegenüber möglichen Umverteilungseffekten zwischen den Verkehrsträgern überwiegt.

2. Begründung der Auswahl der Planung sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Planungsprozesses sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. In Betracht kommen nur solche Planungsalternativen, die bei realistischer Betrachtungsweise geeignet sind, das verfolgte Planungsziel in anderer Weise gleichwertig zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit der P&R Anlage um eine Nutzung, welche eng an die vorhanden Infrastruktur (Bahnsteige, Busbahnhof etc.) gebunden sein muss. Insofern wären Standortalternativen nur sinnvoll gewesen, wenn sie sich ebenfalls im Nahbereich des Bahnhofs befunden hätten. Bei dem nun ausgewählten Bereich kamen folgende Faktoren für die Wahl des Standortes zum Tragen:

- Unmittelbare Nähe zu den Bahnsteigen und zum Busbahnhof.
- Planung stellt keine Änderung der heute schon faktisch ausgeübten Nutzung (Parkplatz) dar.
- Fläche besitzt keine hohe ökologische Wertigkeit (geringe Eingriffsintensität).
- Verfügbarkeit der Fläche. Der Bereich wird durch die DB AG nicht mehr als Ladestation für den Güterverkehr genutzt und steht dementsprechend für eine Folgenutzung zur Verfügung.
- Anbindung an städtisches Straßennetz mit Verbindungsfunktion (Lagerstraße).
- Nutzung der durch die DB AG neu hergestellten Fußgängerunterführung als Querungsmöglichkeit zu den Bahnsteigen und in Richtung Innenstadt.
- Keine tatsächlichen Flächenalternativen im Umfeld, welche einfacher und umweltverträglicher zu entwickeln sind

Fazit:

Standortalternativen bestehen im Stadtgebiet für eine entsprechende Nutzung nicht

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes waren verschiedene räumliche und technische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, welche zu einer bestimmten inneren Struktur führten:

- Breite und Tiefe des Gesamtareals zwischen den unveränderlichen Nutzungsbereichen Gleisanlagen, Lagerstraße, Gewerbegrundstück und Antoniusbrücke
- Höhenversatz zwischen Lagerstraße und Parkplatzfläche
- Position der Pfeiler der Antoniusbrücke
- Nördlicher Austritt der neuen Fußgängerunterführung (Bauherr: DB AG)
- Bestehende Straßeneinfahrten (Weingasse, heutige Zufahrt zur Fläche)

Fazit:

Unter Zugrundelegung der engen Rahmenbedingungen bestehen unter Berücksichtigung der Planungsziele auch bezüglich der inneren Strukturierung des Geltungsbereiches keine grundsätzlichen Alternativen.

Meschede, den 20.06.2016